

Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum

Vom 4. Januar 2017

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes.....	2
§ 2 Name des Eigenbetriebes.....	2
§ 3 Betriebsleitung.....	2
§ 4 Geschäftsverteilung.....	3
§ 5 Betriebsausschuss.....	3
§ 6 Rat.....	4
§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister.....	4
§ 8 Kämmerin/Kämmerer.....	5
§ 9 Personalangelegenheiten.....	5
§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes.....	5
§ 11 Wirtschaftsjahr.....	5
§ 12 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen.....	6
§ 13 Wirtschaftsplan.....	6
§ 14 Zwischenberichte.....	6
§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht.....	6
§ 16 Personalvertretung.....	7
§ 17 Frauenförderung.....	7
§ 18 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe (im folgenden Eigenbetrieb) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlage und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für die Stadt Beckum.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Betriebe Beckum“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat eine kaufmännische Betriebsleiterin/einen kaufmännischen Betriebsleiter und eine technische Betriebsleiterin/einen technischen Betriebsleiter. Diese sind gleichberechtigte Mitglieder der Betriebsleitung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung nach den Maßgaben dieser Betriebssatzung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung besteht Einigungszwang; kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (2) Für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit der kaufmännischen sowie der technischen Betriebsleitung ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Abwesenheitsvertretung.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitung haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Pflicht, zum Wohle des Eigenbetriebes, seiner Beschäftigten und der Nutzerinnen und Nutzer seiner Dienstleistungen sowie zur Erreichung der Betriebsziele wirtschaftlich, verantwortlich und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Federführend ist jeweils das Mitglied der Betriebsleitung, in dessen Geschäftsbereich die zu behandelnde Angelegenheit fällt. Das Mitglied der Betriebsleitung hat rechtzeitig das jeweils andere Mitglied zu unterrichten und die erforderlichen Entscheidungen unter Beachtung not-

wendiger Mitwirkung anderer zu treffen und herbeizuführen. Über die Anträge an den Rat und seine Ausschüsse entscheiden die Mitglieder der Betriebsleitung einvernehmlich.

- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haften die Mitglieder der Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und § 81 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses nach § 5 dieser Betriebssatzung teil.

§ 4

Geschäftsverteilung

- (1) Der kaufmännischen Betriebsleitung obliegt das Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses, die finanz- und betriebswirtschaftliche Planung insbesondere das Controlling einschließlich Erhalt und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des kaufmännischen Gesamtbetriebes sowie die Erstellung des Lageberichts insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Stadt Beckum.
- (2) Der technischen Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs nach dem Wirtschaftsplan. Des Weiteren unterliegt der technischen Betriebsleitung die Personalwirtschaft, insbesondere Personalbedarfsplanung, die Erstellung von Dienstanweisungen.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ferner eine namentlich benannte Person als Vertretung des Stadtsporverbandes Beckum e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme teil, um insbesondere die Belange des Sports zu vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

1. Zustimmung zu Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
 2. Zustimmung zu Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
 3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen, dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses, entscheiden. § 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Beckum vorbehalten sind.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung haben gemeinsam die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder der Betriebsleitung bereiten gemeinsam im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung – nach pflichtgemäßem Ermessen – die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf die entgegenstehenden Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 8

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel Personen ohne Beamtenstatus zu beschäftigen.
- (2) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der technischen Betriebsleiterin/des technischen Betriebsleiters durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im städtischen Stellenplan geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Beckum durch die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Beckum öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist § 3 Absatz 3 der EigVO NRW in Verbindung mit §§ 64 und 74 GO NRW zu beachten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Beckum den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat gemeinsam die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beckum, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Beckum auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Beckum.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung der Städtischen Betriebe Beckum tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum vom 13. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 4. Januar 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister